

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1845.

N. IX. Verordnung

der Fürstl. Regierung d. d. 31. Mai 1845, betreffend die Dauer der Arbeitszeit der Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter, die Bestimmung der Zeit für das Frühstück und Besperbrod, sowie das Verbot rücksichtlich des Wegtragens der Abgänge der Holz- und sonstigen Bau-Materialien.

(Koblenz. Verordn. 1845. St. 22.)

Nachdem zu vernehmen gewesen, daß die unter'm 16. Juli 1825 im 29. Stücke des hiesigen Wochenblattes vom gedachten Jahre bekannt gemachte Verordnung, die Dauer der Arbeitszeit der Maurer, Zimmerleute und Handarbeiter betreffend, gegenwärtig nicht immer gehörig befolgt werde, so wird der Inhalt des erwähnten Erlasses, welcher für die Zukunft sich nicht allein auf öffentliche, sondern auch auf die von Privaten ausgeführt werdenden Bauten zu erstrecken hat, und wornach die Tagarbeit der genannten Professionisten und Handarbeiter vom Anfange des Monats April bis zu Ende des Monats September 10 volle Stunden, nämlich von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr bis 6 Uhr Abends (Sonntags nicht ausgeschlossen) enthalten muß, mit dem Beifügen andurch in Erinnerung gebracht, daß auf die Zeit zum Frühstück und Besperbrod nicht mehr als eine Viertelstunde verwendet werden und während des Winters wegen der Kürze der Tage bei dem etwaigen Genuße eines Besperbrodes eine Versäumung in der Arbeit gar nicht Statt finden darf.

Zugleich wird jedem bei einem Bau beschäftigten Arbeiter unterfragt, sich die Abgänge der Holz- oder sonstigen Baumaterialien anzuzeigen und auf die Uebertretung dieses Verbots, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche des Bauherrn, eine Geldbuße von 1 bis 5 Gulden, wovon ein Drittel der Denunciant erhält und zwei Drittheile in die betreffende Ortsarmencasse fließen, oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe damit festgesetzt. Rudolstadt, den 31. Mai 1845.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Pönniger.

R. H. Bianchi.